Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

08.10.1986 - Drucksache 11/732

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/732
08. 10. 86

Mitteilung des Senats vom 7. Oktober 1986

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) sind die Länder gehalten, das Landesrecht an die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen über das Studium, den juristischen Vorbereitungsdienst sowie die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung anzupassen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Erste Juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAPG) vom 24. September 1985 (Brem.GBl. S. 163) ist dieser Prozeß weitgehend abgeschlossen.

Regelungsbedürftig ist lediglich noch die Zweite Juristische Staatsprüfung, die wie bisher und entsprechend dem Senatsbeschluß vom 16. April 1986 auch zukünftig beim Gemeinsamen Prüfungsamt in Hamburg abzulegen ist.

Hierzu waren Verhandlungen mit Hamburg und Schleswig-Holstein über den Abschluß eines Staatsvertrages zur Änderung der Länderübereinkunft erforderlich. Eine Einigung konnte dabei auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Änderungsvertrages erzielt werden.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat am 20. August 1986 und die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug am 25. August 1986 dem Verhandlungsergebnis einstimmig zugestimmt.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972 mit der Bitte um Beschlußfassung.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

(1) Dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug wird ermächtigt, die Länderübereinkunft in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung bekanntzumachen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Nr. 2 in Kraft tritt, wird im Bremischen Gesetzblatt bekanntgemacht.

Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972

Die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat,

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, dieser vertreten durch den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein,

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

Artikel 1

Die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972 mit der Änderung vom 30. September 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entsendung in den Ausschuß erfolgt für die Dauer eines Jahres."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sechs Wochen vor Abschluß der letzten Pflichtstation stellt der Oberlandesgerichtspräsident des Bezirks, in dem der Referendar ausgebildet worden ist, den Referendar dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes vor und übersendet gleichzeitig die Personalakten."

2.2 In Absatz 2 werden die Wörter „ohne Vorschlag einer Vorstellungsnote" gestrichen.

2.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Referendar hat die Wahlrechte nach § 6 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie nach § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 spätestens zur Vorstellung auszuüben."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Prüfung im allgemeinen

(1) Die Prüfung beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung.

(2) Die Prüfung besteht aus einer häuslichen Arbeit, vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine durch eine schriftliche Kurzarbeit ersetzt werden kann, und der abschließenden mündlichen Prüfung.

(3) Der Referendar kann wählen, ob er

1. die häusliche Arbeit und drei der vier Aufsichtsarbeiten bezogen auf die Ausbildung in den Pflichtstationen und die vierte Aufsichtsarbeit bezogen auf die Ausbildung in den Wahlstationen oder
2. vier Aufsichtsarbeiten bezogen auf die Ausbildung in den Pflichtstationen und die häusliche Arbeit bezogen auf die Ausbildung in den Wahlstationen

anfertigen will.

(4) Die schriftlichen Arbeiten nach Absatz 2 sind jeweils gegen oder nach Ende des Ausbildungsabschnittes zu erbringen, auf den sie sich beziehen. Eine häusliche Arbeit, die sich auf die Ausbildung in den Pflichtstationen

bezieht und nach ihrem Schwerpunkt dem öffentlichen Recht oder dem Arbeits- und Sozialrecht entnommen ist, kann nach Wahl des Referendars auch gegen oder nach Ende der Gesamtausbildung angefertigt werden."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bezieht sich die häusliche Arbeit auf die Ausbildung in den Pflichtstationen, kann der Referendar wählen, ob die Arbeit nach ihrem Schwerpunkt dem Zivilrecht, dem Strafrecht, dem öffentlichen Recht oder dem Arbeits- und Sozialrecht entnommen werden soll. Bezieht sich die häusliche Arbeit auf die Ausbildung in den Wahlstationen, so ist sie den Rechtsgebieten des Schwerpunktbereichs zu entnehmen. Der Referendar kann in beiden Fällen Wünsche hinsichtlich des ausbildungsbezogenen Sachgebietes äußern."

4.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes wählt die Aufgabe aus. Er kann hierbei andere Mitglieder seines Amtes beteiligen. Die nach den Absätzen 2 und 3 getroffene Wahl des Referendars ist zu berücksichtigen, soweit geeignete Aufgaben und Prüfer zur Verfügung stehen."

4.3 Absatz 8 wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

5.1 Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Für jede der vier an je einem Tag zu bearbeitenden Aufgaben stehen dem Referendar fünf Stunden zur Verfügung. Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes kann Schreibbehinderten die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

(2) Je eine Aufgabe ist zu entnehmen:

1. dem Zivilrecht mit Schwerpunkt im bürgerlichen Recht,
2. dem Strafrecht,
3. dem Staats- und Verwaltungsrecht.

In den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 2 hat der Referendar zusätzlich eine Aufgabe aus dem Zivilrecht mit Schwerpunkt im Handelsrecht oder Zivilprozeßrecht einschließlich des Rechtes der Zwangsvollstreckung zu bearbeiten. In den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 1 ist die Aufgabe den Rechtsgebieten des Schwerpunktbereiches zu entnehmen.

(3) Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Der Referendar hat die in der jeweiligen Verfahrenssituation erforderliche Entscheidung oder Entschließung zu entwerfen. Wenn eine Begründung der Entscheidung oder Entschließung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen. Die Aufgabe, die sich auf die Ausbildung in den Wahlstationen bezieht, kann auch aus der anwaltlichen Tätigkeit gestellt werden und zum Gegenstand haben, einen bei Gericht einzureichenden Schriftsatz, ein an den Gegner zu richtendes Schreiben oder einen Vertragsentwurf jeweils auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Sach- und Rechtslage zu entwerfen."

5.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. In § 9 Absatz 4 wird das Wort „Prüflinge" durch das Wort „Referendare" und in Absatz 5 das Wort „Prüfling" durch das Wort „Referendar" ersetzt.

7. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag kann dem Referendar an Stelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, in der er an Hand eines Aktenvorganges die zu erlassende Entscheidung zu entwerfen und zu begründen hat. Die Arbeit ist dem Rechtsgebiet der Aufsichtsarbeit zu entnehmen, die sie ersetzt; § 8 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Der Antrag ist spätestens zur Vorstellung zu stellen. Er ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Gemeinsamen Prüfungsamt eine geeignete Aufgabe zur Verfügung steht."

8. In § 12 wird das Wort „Schlußnote" durch das Wort „Gesamtnote" ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung wird von einem einschließlich des Vorsitzenden aus vier Prüfern bestehenden Prüfungsausschuß abgenommen. Die

Prüfer werden vom Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes aus den Mitgliedern dieses Amtes bestimmt. Vorsitzender des Ausschusses ist der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter."

9.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Namen der Referendare, die Ergebnisse ihrer schriftlichen Prüfungsarbeiten und der von ihnen für die Ausbildung bei den Wahlstationen gewählte Schwerpunktbereich mitgeteilt."

9.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

9.3.1 In Satz 1 wird das Wort „Prüflinge" durch das Wort „Referendare" und in Satz 2 das Wort „Prüfling" durch das Wort „Referendar" ersetzt.

9.3.2 Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ende der Gesamtausbildung zu stellen."

9.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der mündlichen Prüfung und dem Vortrag soll die Ausbildung in den Wahlstationen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, und zwar auch bei der Auswahl der Prüfer."

10. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sodann ermittelt der Prüfungsausschuß aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Punktzahl der Gesamtnote. Dabei ist die Bewertung der häuslichen Arbeit mit 24 vom Hundert, der Aufsichtsarbeiten und der schriftlichen Kurzarbeit mit je 9 vom Hundert, des Vortrages mit 16 vom Hundert und der Leistungen in der weiteren mündlichen Prüfung mit 24 vom Hundert zu berücksichtigen."

11. § 18 wird wie folgt geändert:

11.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Punktzahl der Gesamtnote mindestens vier Punkte beträgt."

11.2 In Absatz 2 wird das Wort „Schlußnote" durch das Wort „Gesamtnote" und das Wort „Prüfling" durch das Wort „Referendar" ersetzt.

11.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis mit der Notenbezeichnung und der bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechneten Punktzahl der Gesamtnote."

12. In § 19 Satz 1 wird das Wort „Einzelbenotungen" durch das Wort „Einzelbewertungen" und das Wort „Schlußnote" durch das Wort „Gesamtnote" ersetzt.

13. In § 21 Absätzen 1 bis 3 wird das Wort „Prüfling" jeweils durch das Wort „Referendar" ersetzt.

14. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unterbricht er sie während des Laufs der Frist für die Ablieferung der häuslichen Arbeit, so erhält er nach Wegfall des wichtigen Grundes eine neue häusliche Arbeit. Entsprechendes gilt für die schriftliche Kurzarbeit. Unterbricht er die Prüfung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, die sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen beziehen, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil, es sei denn, er beantragt innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Unterbrechung, daß sämtliche bereits abgegebenen Arbeiten berücksichtigt werden sollen. Unterbricht er sie während der Anfertigung der Aufsichtsarbeit, die sich auf die Ausbildung bei den Wahlstationen bezieht, so nimmt er erneut nur an der Anfertigung dieser Aufsichtsarbeit teil. Unterbricht er sie während der mündlichen Prüfung, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes an einer vollständigen mündlichen Prüfung mit Aktenvortrag teil."

15. § 23 Absatz 7 wird gestrichen.

16. In § 24 Absatz 1 wird das Wort „Prüfling" durch das Wort „Referendar" ersetzt.

Artikel 2

Auf Referendare, die von den Präsidenten der Hanseatischen Oberlandesgerichte

in Bremen und Hamburg vorgestellt worden sind oder werden und deren Vorbereitungsdienst vor dem 15. September 1985 begonnen hat, finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung. Gleiches gilt für die Referendare, die von dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vorgestellt worden sind oder werden und deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 1985 begonnen hat.

Artikel 3

1. Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

2. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) hat der Bundesgesetzgeber die Juristenausbildung in allen Bundesländern wieder vereinheitlicht. An der Gliederung in ein zusammenhängendes Studium und eine darauf folgende zweieinhalbjährige praktische Ausbildung wird festgehalten. Dieser Vorbereitungsdienst findet zunächst 24 Monate bei Pflichtstationen, sodann im letzten halben Jahr bei Wahlstationen statt, die durch Landesrecht zu Schwerpunktbereichen zusammenzufassen sind. Die schriftlichen Leistungen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung haben sich zum einen auf die Ausbildung in den Pflichtstationen, zum anderen auf die Ausbildung im Schwerpunktbereich zu beziehen.

Die Vertragsländer haben durch landesrechtliche Vorschriften das Studium, die Erste Juristische Staatsprüfung und den Vorbereitungsdienst entsprechend den Vorgaben des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes neu geregelt. Soweit § 5d des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes Bestimmungen über die Zweite Juristische Staatsprüfung enthält, ist die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein dieser Regelung anzupassen. Dazu dient die vorliegende Änderung dieser Länderübereinkunft. Sie wurde zugleich zum Anlaß genommen, das Prüfungsverfahren im Interesse der Berufschancen der Juristen zu verbessern und eine Reihe von Vorschriften redaktionell zu überarbeiten.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 3)

§ 3 Absatz 2 der Länderübereinkunft in der bisherigen Fassung sieht vor, daß Referendare für die Dauer von sechs Monaten in den Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten entsendet werden. Die Vorschrift stammt aus einer Zeit, als die Referendarzeit zwei Jahre dauerte. Die bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) erfolgte Verlängerung des Referendardienstes auf zweieinhalb Jahre legt es nahe, die Mitgliedschaft auch von Referendaren in dem Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten auf ein Jahr zu verlängern. Den Referendaren bleibt damit nach ihrer Einarbeitung eine längere Zeit, um sinnvoll tätig zu werden.

Nummer 2 (§ 5)

Durch die Neufassung bzw. Änderung der Absätze 1 und 2 wird die Vorstellungsnote gestrichen. Die Vorstellungsnote war nach dem Änderungsvertrag zur Länderübereinkunft vom 30. September 1982 an die Stelle der auf die Prüfungsnote anzurechnenden Ausbildungsnote getreten. Die Einführung dieser Vorstellungsnote hat sich in der Praxis des Gemeinsamen Prüfungsamtes nicht bewährt. Sie sollte dazu dienen, den Leistungsstand eines Referendars zu ermitteln, um Unbilligkeiten bei der Zuteilung der Aufgaben zur häuslichen Arbeit und zum Vortrag zu vermeiden. Dieser Aufgabe ist die Vorstellungsnote nicht gerecht geworden. Nach den Erfahrungen des Gemeinsamen Prüfungsamtes hat sie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit eines Referendars nur geringen Erkenntniswert. Das Gemeinsame Prüfungsamt kann den Schwierigkeitsgrad der auszugebenden Aufgaben besser bestimmen, indem es die Zeugnisse aus den einzelnen Ausbildungsstationen im Wege einer Gesamtabwägung beurteilt.

Hinzu kommt, daß der Referendar nach neuem Recht bereits vor Abschluß von 24 Monaten seiner Ausbildung zur Prüfung vorgestellt werden muß. Damit könnte ohnehin nur ein Teil der Leistungen im Vorbereitungsdienst in die Vorstellungsnote einfließen. Dies entwertet sie zusätzlich.

Absatz 3 zieht die Konsequenzen aus den Änderungen von Inhalt und Ablauf der Prüfung. Beides ist in den wesentlichen Fragen in § 6 geregelt.

Nummer 3 (§ 6)

§ 6 regelt die grundlegenden Fragen zu Inhalt und Ablauf der Prüfung.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes gliedert den Vorbereitungsdienst in Pflichtstationen von 24 Monaten Dauer und Wahlstationen von 6 Monaten Dauer. Hieran anknüpfend bestimmt § 5d des Deutschen Richtergesetzes, daß die schriftlichen Leistungen jeweils gegen Ende oder nach Abschluß desjenigen Ausbildungsabschnittes zu erbringen sind, auf den sie sich beziehen. Die häusliche Arbeit kann nach Bundesrecht auch erst nach Beendigung der Gesamtausbildung angefertigt werden. Entsprechend diesen bundesrechtlichen Vorgaben regelt § 6 die Prüfung. Unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Referendarausbildung in den Vertragsländern gewährt diese Vorschrift den Referendaren einige Wahlrechte hinsichtlich des Inhaltes und des Zeitpunktes der zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist gewährleistet.

Nach Absatz 3 kann der Referendar entscheiden, ob die häusliche Arbeit sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen oder auf diejenigen des gewählten Schwerpunktbereiches beziehen soll. Dadurch bestimmt er mit, in welchem Maße die durch die Ausbildung im Schwerpunktbereich erfolgte Spezialisierung in den schriftlichen Prüfungsleistungen zum Ausdruck kommt.

Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient in den Vertragsländern unterschiedlichen Funktionen. Teils bewirkt sie eine Vertiefung der Ausbildung in den Pflichtstationen, teils vermittelt sie dem Referendar Kenntnisse und Fähigkeiten auf Rechtsgebieten und Berufsfeldern, die die Ausbildung in den Pflichtstationen nicht umfaßt. Je nach dem gewählten Schwerpunktbereich werden sich desbalb die Prüfungsaufgaben teils nach Schwierigkeitsgrad, teils nach Rechtsgebieten von Aufgaben, die sich auf die Ausbildung in den Pflichtstationen beziehen, unterscheiden.

Absatz 4 gewährt hinsichtlich des Zeitpunktes der Anfertigung der häuslichen Arbeit, die sich auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezieht, ein Wahlrecht. Eine häusliche Arbeit, die dem Arbeits- und Sozialrecht oder dem öffentlichen Recht entnommen wird, kann auch am Ende der gesamten Ausbildung angefertigt werden. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil in den Vertragsländern die Ausbildung auf diesen Rechtsgebieten in den Pflichtstationen von unterschiedlicher Länge ist. Um die Chancengleichheit zu sichern, wird das Gemeinsame Prüfungsamt die Dauer der Ausbildung in dem jeweiligen Rechtsgebiet bei der Bestimmung des Schwierigkeitsgrades der häuslichen Arbeit zu berücksichtigen haben.

Mit der Formulierung „gegen oder nach Ende" eines Ausbildungsabschnittes wird dem Gemeinsamen Prüfungsamt das Recht eingeräumt, in diesem Rahmen den Zeitpunkt der Anfertigung der jeweiligen Arbeit zu bestimmen.

Nummer 4 (§ 7)

Hinsichtlich der häuslichen Arbeit, die sich auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezieht, bleibt es bei der bisher für alle häuslichen Arbeiten geltenden Regelung. Der Referendar kann danach wählen, ob die häusliche Arbeit dem Zivilrecht, dem Strafrecht, dem öffentlichen Recht oder dem Arbeits- und Sozialrecht zu entnehmen ist. Ein derartiges Wahlrecht entfällt bei der auf die Ausbildung in den Wahlstationen bezogenen Hausarbeit, da hier bereits durch die Wahl des Schwerpunktbereiches das Rechtsgebiet bestimmt wird. Um den Referendaren die Möglichkeit zu einer weitergehenden Spezialisierung in ihrer Ausbildung und Prüfung zu belassen, sieht Absatz 3 Satz 3 vor, daß sie weitere Wünsche hinsichtlich des Themas ihrer häuslichen Arbeit äußern dürfen. Über die Berücksichtigung dieser Wünsche hat das Gemeinsame Prüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu befinden.

Nummer 5 (§ 8)

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 ist notwendige Folge der Regelung des neugefaßten § 6 und bestimmt den Inhalt der Aufsichtsarbeiten.

Absatz 3 übernimmt in Satz 1 bis 3 unverändert Satz 2 bis 4 des bisherigen Absatzes 2. Satz 4 des neuen Absatzes 3 erweitert den Themenbereich der Klausur aus dem Schwerpunktbereich. Nunmehr kann das Gemeinsame Prüfungsamt auch eine Aufgabe aus der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Tätigkeit stellen. Diese Art der Klausur orientiert sich in besonderem Maße an der beruflichen Praxis sowohl eines Rechtsanwalts und Notars als auch eines in Industrie und Handel tätigen Juristen.

Nummer 6 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 7 (§ 10)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 5 und § 8.

Nummer 8 (§ 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 9 (§ 16)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die teils nur redaktioneller Natur sind.

Nummer 10 (§ 17)

Die Änderung ist eine zwingende Folge des Bundesrechts. Nach § 5d Absatz 3 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes dürften die schriftlichen Prüfungsleistungen, die sich auf den Schwerpunktbereich beziehen, nur mit einem Anteil von bis 40 vom Hundert in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung einfließen.

Nummer 11 (§ 18)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Darüber hinaus stellt die neue Fassung des Absatzes 3 sicher, daß das Zeugnis neben der Notenbezeichnung auch die bis auf zwei Dezimalstellen berechnete Punktzahl enthält. Dies entspricht der Praxis in den meisten anderen Bundesländern. Damit werden Wettbewerbsnachteile für Assessoren vermieden, die vor dem Gemeinsamen Prüfungsamt die Große Juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

Nummer 12 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 13 (§ 21)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 14 (§ 22)

Absatz 2 zieht für den Fall der Unterbrechung der Prüfung die Konsequenzen aus dem neugeregelten Ablauf des Prüfungsverfahrens.

Nummer 15 (§ 23)

Die Länderübereinkunft und insbesondere § 23 regeln Fragen des Prüfungsverfahrens. Die Rechtsstellung des Referendars ist in den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Landesbeamtengesetze, geregelt. Aus diesem Grund wird Absatz 7, der eine statusrechtliche Frage betrifft, gestrichen.

Nummer 16 (§ 24)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Die Übergangsregelung trägt den unterschiedlichen Zeitpunkten des Beginns der neuen Juristenausbildung in den Vertragsländern Rechnung.

Zu Artikel 3

Das Ratifikationsverfahren und das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages sind nach Maßgabe der bisherigen Handhabung der Länderübereinkunft geregelt.

Bremen, den 2. September 1986

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Kahrs
Senator

Kiel, den 9. September 1986

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Hoffmann
Justizminister

Hamburg, den 27. August 1986

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Curilla
Senator

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
DGB Deutscher Gewerkschaftsbund, Kreis Bremen

An
Senatskommission für das Personalwesen
Auf der Brake 1
2800 Bremen

Bahnhofsplatz 22/28
2800 Bremen 1
Ruf (04 21) 32 82 41/32 82 42/32 82 43
Beamtensekretariat

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
110	16. 06. 1986	Rei-ky	14. 08. 1986

Betrifft: Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972 mit der Änderung vom 30. September 1982

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der Urlaubszeit kann unsererseits leider erst heute mitgeteilt werden, daß gegen den o. g. Entwurf keine Bedenken bestehen bzw. Änderungsvorschläge gemacht werden.

Wir bitten, die Verspätung zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Kreis Bremen

gez.: Heinz Möller
(Vorsitzender)

i. A.: Hans-Joachim Reimann
(Abt. Beamte)

VEREIN BREMISCHER RICHTER UND STAATSANWÄLTE
Landesverband im Deutschen Richterbund

An die
Senatskommission für das Personalwesen
Postfach 10 15 20
2800 Bremen

2800 Bremen, den 20. 7. 1986
Domsheide 16
Telefon: (0421) 361 66 44

Betr.: Ihr Zeichen 110
Staatsvertrag über ein Gemeinsames Prüfungsamt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte begrüßt ausdrücklich den Erhalt des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Freie Hansestadt Bremen.

Auf eine differenzierte Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen gegenüber der bisherigen Übereinkunft wird verzichtet.

Wulf
Vorsitzender

Druck: Anker-Druck Bremen